

Satzung des Tierschutzvereins Bergischland e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Bergischland e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Solingen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, den Tierschutzgedanken zu verbreiten und dem praktischen Tierschutz zu dienen, insbesondere jeder Tierquälerei entgegen zu treten und ihre strafrechtliche Verfolgung zu veranlassen.
- (2) Zu diesem Zweck unterhält der Verein ein Tierheim oder beteiligt sich an einer gemeinnützigen Gesellschaft, die ihrerseits ein Tierheim betreibt.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr voll-endet hat. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereines zu beantragen. Bei minderjährigen Antragsteller ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Ferner können auch juristische Personen oder Personenvereinigungen als Mitglieder aufgenommen werden.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Mitgliedsantrages. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen verweigern.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rück-stand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
Eine juristische Person oder eine Personenvereinigung ist von der Mitgliederliste zu streichen, wenn sie die Rechtsfähigkeit verloren hat oder sich aufgelöst hat.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen; das Mitglied darf sich dabei eines Beistands bedienen, der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht.

Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied der ordentliche Rechtsweg offen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe des Ausschlusses Klage gegen den Ausschlussbeschluss erheben. Die Klage ist gegen den Verein zu richten. Wird die Frist versäumt, so gilt die Mitgliedschaft als beendet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages bestimmt jedes Mitglied selbst. Die Mitgliederversammlung ist jedoch berechtigt, einen Mindestmitgliedsbeitrag festzusetzen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch eine Aufnahmegebühr eingeführt und/oder bestimmt werden, dass Mitglieder, die den Verein nicht ermächtigen, den Beitrag durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen, einen Beitragszuschlag zu zahlen haben.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Vorstand im Sinne des 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Nur diese Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Einzelvertretungsbefugt.
- (3) Der 2. Vorsitzende soll den 1. Vorsitzenden nur im Falle seiner Verhinderung vertreten. Er ist an Weisungen des 1. Vorsitzenden gebunden, soweit solche erfolgen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
5. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Für jedes Vorstandsmitglied erfolgt eine getrennte Wahl. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, eine geheime Wahl durchzuführen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Beschlüsse des Vorstands sollen schriftlich niedergelegt werden.

- (2) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Fachbeiräte

- (1) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Fachbeiräte ernennen und abberufen.
- (2) Die Aufgabe der Fachbeiräte ist es, den Vorstand zu unterstützen und zu beraten.
- (3) Fachbeiräte sollen ernannt werden, wenn es darum geht, spezielle Themen des Tierschutzes dauerhaft und nachhaltig durch den Verein zu verfolgen. Auch ist die Ernennung juristischer Beiräte, veterinärischer Beiräte oder Finanzbeiräte möglich.

Mitglieder der Fachbeiräte können dem Vorstand angehören, Mitglieder des Vereins sein oder auch nicht dem Verein angehörige Dritte.

§ 12 Rechnungsprüfer

- (1) Das Kassenwesen des Vereins soll von zwei Rechnungsprüfern für jedes abgelaufene Geschäftsjahr geprüft werden. Die Rechnungsprüfer werden in der ordentlichen Jahreshauptversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für das laufende Geschäftsjahr gewählt. Die Rechnungsprüfer haben in der ordentlichen Jahreshauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung mündlich Bericht zu erstatten und diesen auch schriftlich auf Verlangen niederzulegen.
- (2) Statt der Ernennung von Rechnungsprüfern kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass das Kassenwesen des Vereins durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe überprüft wird. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

- (3) Der Vorstand hat unabhängig von der Tätigkeit der Rechnungsprüfer das Recht, seinerseits einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe mit der Überprüfung des Kassenwesens des Vereins auf Kosten des Vereins zu beauftragen.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig.
1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,;
Entlastung des Vorstands
 2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mindestbeitrags
 3. Wahl der Mitglieder des Vorstands
 4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
 5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 6. Wahl der Rechnungsprüfer oder Bestimmung des Steuerberaters gemäß § 12.

§ 13 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres einberufen werden. In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder dessen Beauftragten ein Tätigkeitsbericht und vom Schatzmeister ein Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens drei Wochen vor ihrem Zeitpunkt unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung den Vereinsmitgliedern durch schriftliche Einladung oder durch Bekanntmachung in den örtlichen Tageszeitungen (Solinger Tageblatt, Solinger Morgenpost) bekannt zu machen. Sachanträge von Mitgliedern für diese Versammlung können bis zehn Tage vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Über die Frage, ob solche Anträge zur Beschlussfassung zugelassen werden, entscheidet der Vorstand.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Dieses Vorstandsmitglied kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auch einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich (geheim) durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.
Dieses soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden.
- (9) Das Protokoll soll auf der Internetseite des Vereins zur Kenntnisnahme veröffentlicht werden.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12 bis 14 entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Grund aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e. V., der es für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat.

13.05.2014